

Informationsbericht an den Kontrollausschuss

(Projektprüfungen 2. Quartal 2016)

GZ.: StRH –20802/2016

Graz, 6. Juli 2016

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle	5
1.1	Auftrag und Prüfungsziel	5
2	Durchgeführte Projektkontrollen	7
2.1	Haus Graz „Graz baut aus“ - Quartier Steyrergasse Süd Stellungnahme Teil 1 - vorgezogene Bedarfsprüfung	7
2.1.1	Prüfauftrag	7
2.1.2	Eckdaten des Projektes	7
2.1.3	Übersichtspläne	8
2.1.4	Stellungnahme zum Bedarf	11
2.1.5	Stellungnahme zur Sollkosten- und Folgekostenberechnungen	12
2.1.6	Stellungnahme zur geplanten Finanzierung	13
3	Begonnene Projekte im 2. Quartal 2016	15
4	Abgeschlossene Projekte	16
4.1	Pflegewohnheim Peter Rosegger	16
4.1.1	Projektgenehmigung	16
4.1.2	Endabrechnung	16
4.1.3	Feststellungen zur Endabrechnung	17
4.2	Streetwork im Drogenbereich	18
4.2.1	Projektgenehmigung	18
4.2.2	Endabrechnung	18
4.2.3	Feststellungen zur Endabrechnung	19
	Prüfen und Beraten für Graz	20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BALSA	Bundessaltlastensanierungsges.m.b.H
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d.h.	das heißt
FLÄWI	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GGZ	Geriatrische Gesundheitszentren
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
HG	Holding Graz
inkl.	inklusive
lt.	laut
Nr.	Nummer
p.a.	per anno
PWH	Pflegewohnheim
rd.	rund
SAP	Buchhaltungssoftware
StRH	Stadtrechnungshof
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

1 Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle

1.1 Auftrag und Prüfungsziel

Gem. § 98 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (Projektkontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH sind für die Projektkontrolle folgende Prüfungsziele vorgegeben:

1. Prüfung des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
2. Prüfung der Sollkosten und Folgekosten,
3. weiters prüft der StRH auch die geplante Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hat dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze auf

- a. rechnerische Richtigkeit,
- b. Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- c. Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu prüfen und binnen drei Monaten dem/der zuständigen Stadtsenatsreferenten/in zu berichten.

Gem. Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“ besteht die Möglichkeit eines zweistufigen Beschlussverfahrens.

- Im ersten Teil der Projektkontrolle wird eine vorgezogene Bedarfsprüfung durch den StRH durchgeführt und im Fall eines GR-Beschlusses werden Finanzmittel für eine detailliertere Planungsphase freigegeben.
- Im zweiten Teil der Projektkontrolle werden Sollkosten- und Folgekostenberechnungen sowie die geplante Finanzierung des Projektes im Rahmen der Projektkontrolle durch den StRH geprüft.

Zitat Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“:

Präsidialerlass Nr. 17

Projektgenehmigungen für Investitionsprojekte sind erst dann dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine Begründung des Bedarfs, eine nachvollziehbare Sollkosten- und Folgekostenberechnung und konkrete Aussagen über die Finanzierung vorliegen. Erforderlichenfalls ist ein zweistufiges Beschlussverfahren zu wählen und als erste Stufe ein Projektplanungsbeschluss zu erwirken.

Der Stadtrechnungshof hat die gemäß § 6 seiner Geschäftsordnung der Projektkontrolle unterliegenden Investitionsprojekte auf Erforderlichkeit und Umfang sowie auf Sollkosten und Folgekosten zu prüfen und binnen 3 Monaten dem/der antragstellenden StadtsenatsreferentIn zu berichten. Auf einen entsprechenden Fristvorlauf ist daher zu achten.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2001 ist im Motivenbericht des Projektgenehmigungsantrages darzustellen, ob eine Stellungnahme des Stadtrechnungshofes vorliegt, und wenn nicht, eine entsprechende Begründung für die fehlende Stellungnahme aufzunehmen.

2 Durchgeführte Projektkontrollen

2.1 Haus Graz „Graz baut aus“ - Quartier Steyrergasse Süd Stellungnahme Teil 1 - vorgezogene Bedarfsprüfung

2.1.1 Prüfauftrag

Der Prüfantrag des für das Projekt zuständigen Stadtsenatsreferenten langte am 5. April 2016 per Email im Stadtrechnungshof ein.

2.1.2 Eckdaten des Projektes

Gemäß Bericht an den Gemeinderat vom 17. Dezember 2015¹ wurden im Zuge einer Grobkostenschätzung für die

- Standortoptimierung der Holding Graz, d.h.
 - Verlängerung der Remise II nach Norden,
 - Errichtung einer Infrastrukturwerkstätte mit einer Unterflurdrehmaschine für die in Zukunft geplanten langen Straßenbahngarnituren und
 - Errichtung einer Abstellhalle für mindestens 44 lange Straßenbahngarnituren, inkl. einer darunter liegenden Tiefgarage für den Fuhrpark der Holding Graz bzw. der Holding Graz Linien im westlichen Teil des Areals

sowie die

- teilweise Überbauung der neu errichteten Straßenbahnabstellhalle im Zuge der Stadtteilentwicklung des Hauses Graz (Zusammenfassung dislozierter Einrichtungen an einem Standort)

in Summe 102 Millionen Euro netto veranschlagt.

Die Kosten für die im Zuge der Projektrealisierung parallel durchzuführende Altlastensanierung der Altlast ST28: Gaswerk Jakomini² durch die Balsa sollten durch die Republik Österreich getragen werden.

Für die Realisierung des Gesamtprojektes war ein Zeitrahmen voraussichtlich bis zum Jahr 2025 vorgesehen.

¹ Link zu [Haus Graz „Graz baut aus“ Quartier Steyrergasse Süd - Grundsatzbeschluss](#)

² Link zu [Umweltbundesamt - Altlast ST28: Gaswerk Jakomini](#)

2.1.3 Übersichtspläne

Die folgenden Abbildungen sollten einleitend einen Überblick über den Standort der Holding Graz im Bereich der Steyrergasse, die Altlast ST28 Gaswerk Jakomini sowie über den geplanten Ausbau des Standorts zwischen der Steyrergasse und dem Schönaugürtel geben.

2.1.3.1 Bestand

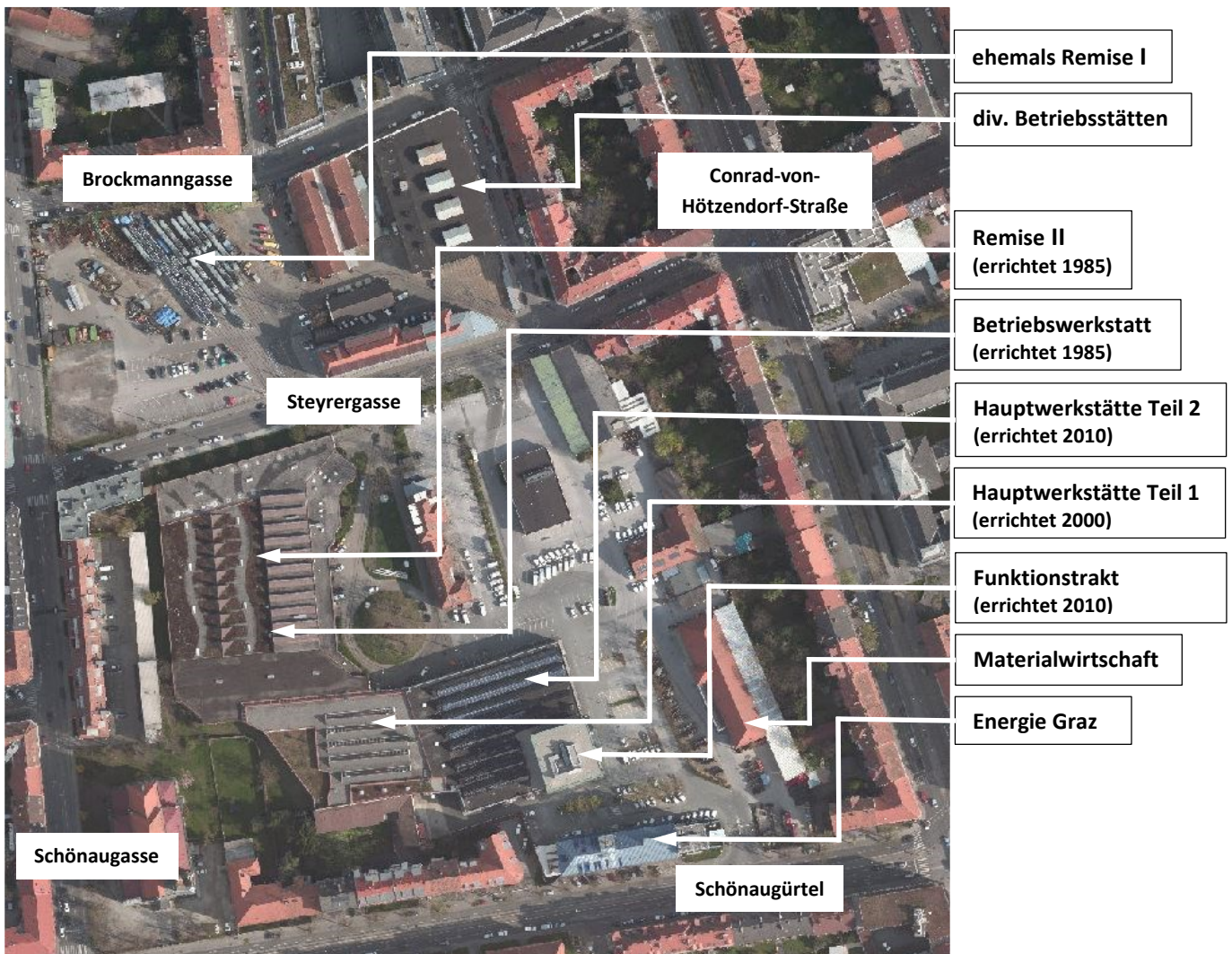


Abbildung: Lageplan Areal HG zwischen Steyrergasse und Schönaugürtel
 Quelle: Magistrat Graz Stadtvermessung / Online Services,
 ergänzende Anmerkungen StRH (Basis Unterlagen HG)

2.1.3.2 Altlast ST28: Gaswerk Jakomini

Altlast ST 28: Gaswerk Jakomini

Betroffene Grundstücke lt. DKM vom 7.11.2012: 653/1, 2774

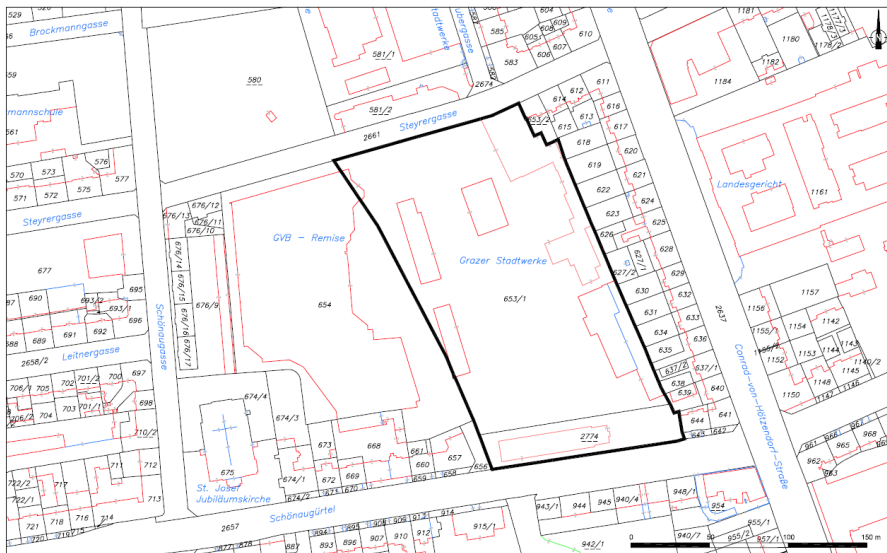


Abbildung: Altlast ST28: Gaswerk Jakomini – betroffenes Grundstücke
 Quelle: Umweltbundesamt - Altlast ST28: Gaswerk Jakomini

Altstandort „Gaswerk Jakomini“ – Gefährdungsabschätzung und Prioritätenklassifizierung

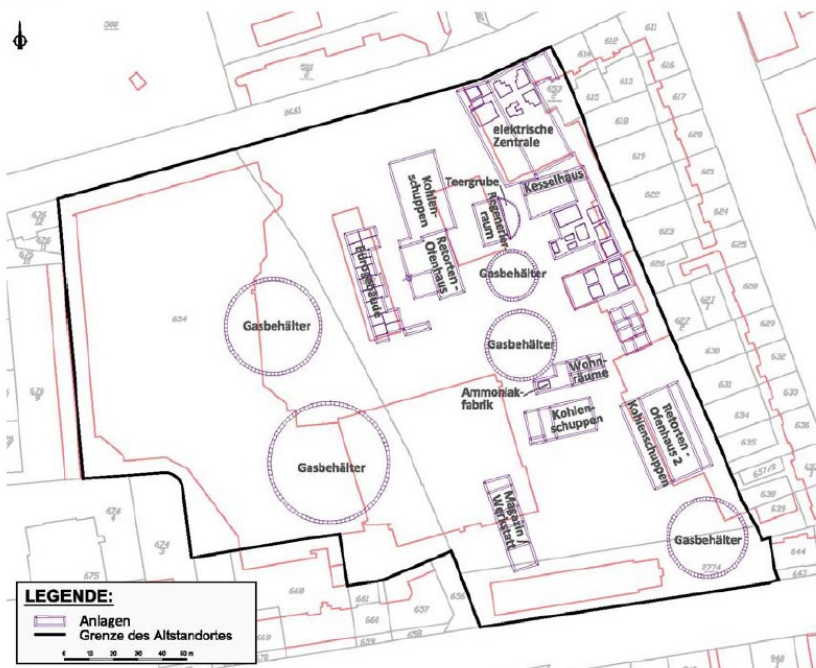
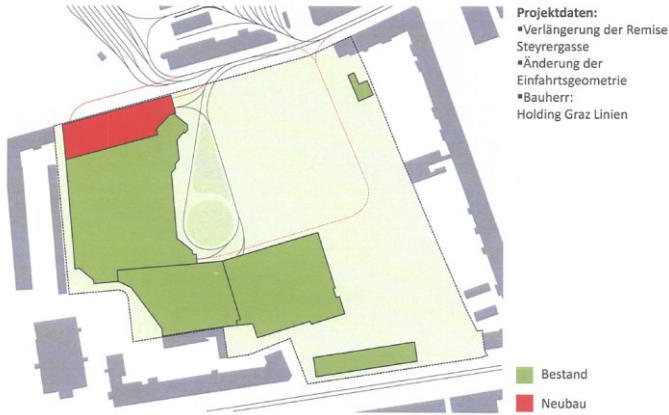


Abb. 2: Lage von wesentlichen Anlagen des ehemaligen Gaswerkes, ehemalige Nutzungen am Altstandort aus dem Jahr 1945

Abbildung: Lage der wesentlichen Anlagen des ehemaligen Gaswerkes
 Quelle: Umweltbundesamt - Altlast ST28: Gaswerk Jakomini

2.1.3.3 Geplante Bauphasen zum „Quartier Steyrergasse Süd“

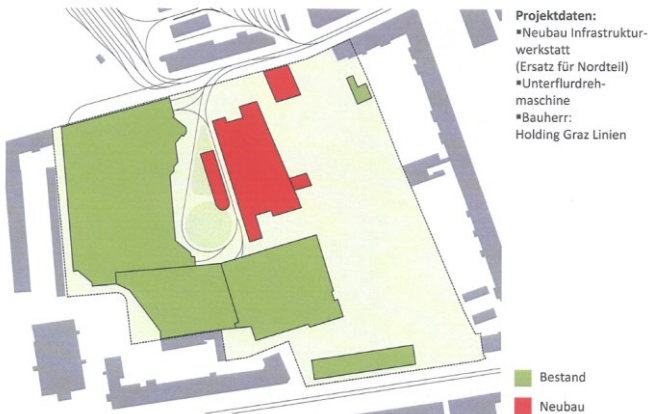
Bauphase 1 – Verlängerung der Remise



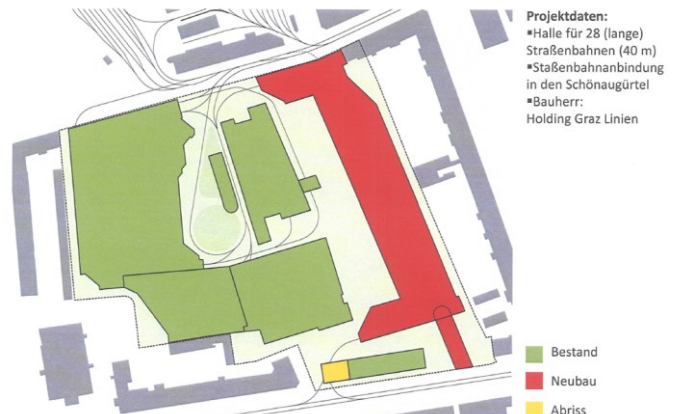
Bauphase 2 – Grabungsarbeiten zur Altlastensanierung durch BALSA



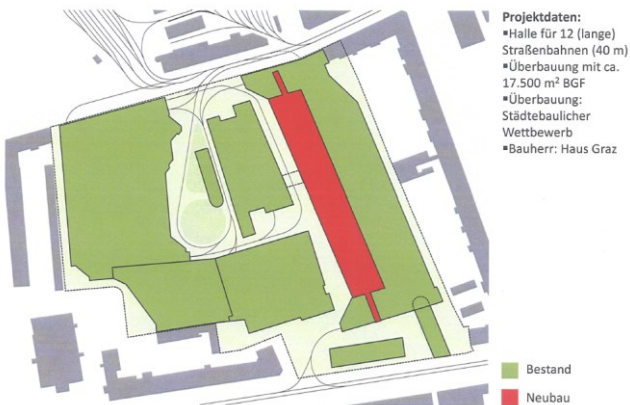
Bauphase 3a – Neubau Infrastrukturwerkstätte



Bauphase 3b – Abstellhalle ohne Überbau



Bauphase 4 – Abstellhalle und Haus Graz-Überbauung



Bauphase 5 – Front Schönaugürtel

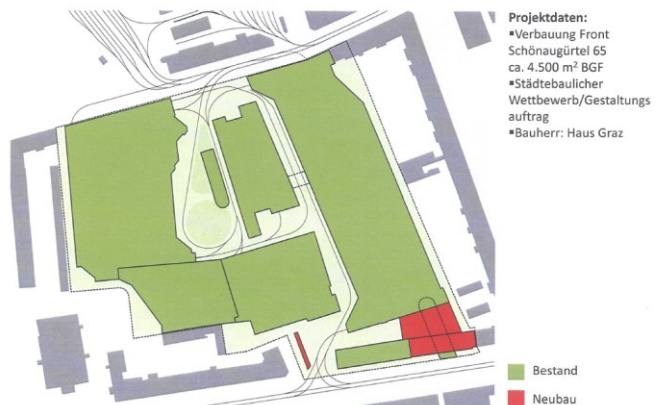


Abbildung: Geplante Bauphasen „Quartier Steyrergasse Süd“
Quelle: Unterlagen HG

2.1.4 Stellungnahme zum Bedarf

2.1.4.1 Sanierung Altlast ST28: Gaswerk Jakomini

Der Stadtrechnungshof stellte zum Thema Altlastensanierung zusammenfassend fest, dass die Zuständigkeit für die Sanierung der Altlast ST 28 Graz Jakomini bei der BALSA lag und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht Gegenstand der Prüfung durch den Stadtrechnungshof waren. Auf Grund der Überschneidungen des Sanierungsprojektes der BALSA mit den geplanten Um- und Ausbaumaßnahmen der Holding Graz waren die geplanten gemeinsamen Abstimmungsarbeiten zur Ausnutzung allfälliger Synergieeffekte für den Stadtrechnungshof plausibel und nachvollziehbar.

Die Sanierungsmaßnahmen der BALSA und die Adaptierungs- und Neubaumaßnahmen der Holding Graz sollten lt. Auskunft der Holding Graz in weiteren vertiefenden Planungsschritten bis zum 1. Quartal 2017 weiter entwickelt und im Detail ausgearbeitet werden. Eventuelle Kostenbeteiligungen an den Sanierungsmaßnahmen bzw. Folgekosten auf Grund der Sanierung für die Holding Graz waren aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Stellungnahme Holding Graz vom 28. Juni 2016:

Ursprünglich war vorgesehen, eine nochmalige Überarbeitung der Technischen Vorplanung in Angriff zu nehmen, die bis Ende 1. Quartal 2017 fertig geworden wäre. Die oben dargestellte Textstelle referenziert auf dieses Datum bzw. diese Vorgangsweise. Die Projektleitung hat jedoch zwischenzeitlich beschlossen, eine andere Vorgehensweise zu wählen und diese Überarbeitung der Technischen Vorplanung nicht vorzunehmen. Begründet wird dies vor allem damit, dass der Wissensstand und die Bearbeitungstiefe der Eisenbahnanlagen schon so weit fortgeschritten sind, dass keine wesentlichen qualitativen Verbesserungen mehr erwartet werden. Dadurch kann für die Eisenbahnanlagen sofort mit der Planersuche für die Eisenbahnrechtliche Einreichung begonnen werden. Diese neue Vorgangsweise spart nicht nur Geld, sondern auch Zeit (ca. 6 Monate). Für die Überbauung der Abstellhalle hätte die Überarbeitung der Technischen Vorplanung schon einen Sinn gemacht, aber nur, wenn detailliertere Eingangsdaten zur Verfügung stehen, wie z.B. ein Funktions- und Raumkonzept, was aber nicht der Fall ist. Daher werden in einem weiteren Schritt die Mehrkosten für die Überbauung ermittelt, so dass eine Grundsatzentscheidung Überbauung ja oder nein zeitnah (ca. 5 Monate) möglich wird. Erst bei positivem Ergebnis erfolgt dann die Erstellung eines Funktions- und Raumkonzepts. Das bedeutet, dass verfeinerte Ergebnisse erst im Zuge der Eisenbahnrechtlichen Einreichplanung gewonnen werden können, jedenfalls nicht bis zum Ende des 1. Quartals 2017, dafür aber die

Grundsatzentscheidung Überbauung ja oder nein noch heuer getroffen werden könnte.

2.1.4.2 Um- und Ausbaus des Areal der Holding Graz

Auf Grund der von der Holding Graz vorgelegten Unterlagen und auf Grund des für die Zukunft notwendigen Ausbaus der Straßenbahnkapazitäten, war für den Stadtrechnungshof der geplante Um- und Ausbau des Areals südlich der Steyrergasse nachvollziehbar und plausibel. Hinzuweisen war darauf, dass der Ausbau der Straßenbahnabstellflächen im Ausmaß von derzeit 62 Stellplätzen auch Kapazitätsreserven beinhaltet, da die Verlängerung der Garnituren erst sukzessive erfolgen sollte. Diese Stellplatzreserven waren aus Sicht des Stadtrechnungshofes im Hinblick auf eine zukünftige Bewirtschaftung nachvollziehbar.

2.1.4.3 Überbauung Straßenbahnabstellhalle

Die Errichtung eines Bürogebäudes inklusive der benötigten Tiefgaragenplätze an anderer Stelle, wie z.B. auf den beiden frei werdenden Liegenschaften nördlich der Steyrergasse (bisherige Remise II) wurde bisher nicht angedacht. Seitens der Stadtbauverwaltung war eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der zu erwartenden Mehrkosten durch die Überbauung auf Grund der technischen Gegebenheiten und des problematischen Untergrunds geplant. Der Stadtrechnungshof empfahl, das Ergebnis dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen jedenfalls in die weiteren Planungen einfließen zu lassen.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof bei den weiterführenden Planungen eventuell mögliche negative Einflüsse der Straßenbahnoberleitungen in der Abstellhalle auf die darüber liegenden Büroräumlichkeiten (Elektrosmog, Vibrationen usw.) zu überprüfen und eventuell notwendige Gegenmaßnahmen und deren Kosten bei den weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.

Zusammenfassend stellte der Stadtrechnungshof zur geplanten Überbauung fest, dass diese aus städteplanerischer Sicht, auf Grund der zentralen Lage und der im FLÄWI 3.0 ausgewiesenen möglichen Bebauungsdichte nachvollziehbar war. Sollte aber eine wirtschaftliche Darstellung der geplanten Überbauung auf Grund der technischen Rahmenbedingungen und auf Grund des komplexen Untergrunds und der Kontaminierung nicht möglich sein, wäre bei einer entsprechenden Realisierung die Einhaltung der Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stark in Frage gestellt.

2.1.5 Stellungnahme zur Sollkosten- und Folgekostenberechnungen

Die Projektkontrolle wurde in zwei Teile aufgeteilt. Der Stadtrechnungshof führte beim gegenständlichen Projekt als ersten Teil eine vorgezogene Bedarfsprüfung durch. Eine detaillierte Prüfung von Sollkosten- bzw. Folgekostenberechnungen

war nicht Gegenstand dieses Teils der Projektkontrolle, die dem Grundsatzbeschluss zu Grunde liegenden Kostenschätzungen wurden jedoch hinsichtlich Plausibilität und Vollständigkeit überprüft.

Der Stadtrechnungshof nahm in die teilweise vorgelegte Grobkostenschätzung der beauftragten Planungsgruppe Einsicht und stellte fest, dass diese dem Stand des Projektes entsprach. Seitens der Holding Graz wurde diese Grobkostenschätzungen anlässlich des Grundsatzbeschlusses im Dezember 2015 um rd. 15% reduziert. Die getroffenen Einsparungen wurden dabei als Pauschalbeträge für die einzelnen Bauphasen definiert und dabei nicht einzelnen konkreten Maßnahmen zugeordnet.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters fest, dass die im Zuge des Projektes der Holding Graz notwendigen Aushubarbeiten und die Entsorgung des kontaminierten Aushubmaterials nicht in den Kostenschätzungen enthalten waren. Auf Grund des parallel abzuwickelnden Sanierungsprojektes durch die BALSa war die tatsächliche Aufteilung dieser Kosten noch nicht konkretisiert, da entsprechende Synergien zwischen den beiden Projekten noch definiert werden sollten. Der Leistungsumfang der BALSa bezog sich gem. bisheriger Informationen grundsätzlich nur auf den Schutz des Grundwassers und beschränkte den Aushub auf stark kontaminierte Bereiche und umfasste keineswegs den gesamten erforderlichen Aushub.

Nicht enthalten in der vorliegenden Kostenschätzung waren Kostenanteile für Valorisierungen sowie der Umsatzsteueranteil für die Errichtung der geplanten Überbauung. Da diese Büroflächen zum größten Teil von Abteilungen und Einrichtungen des Hauses Graz benutzt werden sollten, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt wären, war für die Errichtung dieser Fläche jedenfalls die Umsatzsteuer in einer Kostenschätzung zu berücksichtigen. Gemäß den vorliegenden Unterlagen wäre die Kostenschätzung somit im schlechtesten Fall um rd. 9,4 Millionen Euro zu erhöhen.

Eine endgültige Prüfung von Soll- und Folgekostenberechnungen konnte aus Sicht des Stadtrechnungshofes erst nach weiterführenden Planungen, nach einer endgültigen Abstimmung mit dem parallel durchzuführenden Altlastensanierungsprojekt der BALSa sowie nach Vorliegen des endgültigen Projektumfangs erfolgen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes stellten die für das Projekt anlässlich des Grundsatzbeschlusses prognostizierten Gesamtkosten von rd. 102 Millionen Euro netto eine Obergrenze dar, an dem sich das Gesamtprojekt orientieren musste.

2.1.6 Stellungnahme zur geplanten Finanzierung

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass das Projekt „Quartier Steyrergasse Süd“ in der Mittelfristplanung der Holding Graz bis zum Jahr 2025 berücksichtigt wurde.

Auf Grund des vorliegenden Grundsatzbeschlusses, in dem zur Finanzierung des gegenständlichen Projektes der Verkauf von Liegenschaften in Höhe von rd. 26,5 Millionen Euro sowie der Entfall von Fremdmieten in Höhe von rd. 1,5 Millionen Euro p.a. eingesetzt werden sollte, schloss der Stadtrechnungshof, dass der größte Teil über Kreditaufnahmen finanziert werden sollte. Daraus würde ein entsprechender Anstieg der Verschuldung des Hauses Graz resultieren. Die konkrete Finanzierung konnte der Stadtrechnungshof erst nach Vorliegen des tatsächlichen Projektumfangs und der tatsächlichen Projektkosten bewerten. Die im Grundsatzbeschluss dargestellte Finanzierung stellte eine mögliche Variante dar. Der Stadtrechnungshof nahm diese zur Kenntnis.

Im Hinblick auf die mit der Überbauung der Straßenbahnabstellhalle geplanten Standortoptimierung und Zentralisierung der Einrichtungen und Abteilungen des Hauses Graz stellte der Stadtrechnungshof die Sinnhaftigkeit eines Verkaufs der beiden nördlich der Steyrergasse frei werdenden Liegenschaftsflächen insofern in Frage, als diese Flächen als zentrale Baulandreserve des Hauses Graz einsetzbar wären. Der dargestellte Finanzierungsvorteil war bei nachhaltiger Betrachtung nicht aufrecht zu halten.

Auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz sowie auf das Erfordernis, Investitionsvorhaben auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken, z.B. nur Investitionen auf Grund gesetzlicher Vorgaben, war an dieser Stelle hinzuweisen.

3 Begonnene Projekte im 2. Quartal 2016

Beim Projekt „Umbau Frauenhaus“ erfolgte im April 2016 der Spatenstich.

4 Abgeschlossene Projekte

4.1 Pflegewohnheim Peter Rosegger

4.1.1 Projektgenehmigung

Projektgenehmigung:	15. März 2012
Kostenanteil Haus Graz:	11.038.600 Euro *+1.500.000 Einrichtung
Gesamtkosten	11.038.600 Euro *+1.500.000 Einrichtung

*Obergrenze der Förderwürdigkeit

Stellungnahme StRH: Februar 2012

Bauzeit: Baubeginn: November 2012
Bauende: Frühjahr 2014

Projektbeschreibung:

Das PWH Peter Rosegger wurde für die GGZ durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger errichtet und über ein Anmietungsmodell durch die GGZ zurück gemietet. Die Kostenobergrenze von 11.038.600 Euro war durch die Obergrenze der Förderwürdigkeit des Projektes definiert. Das Anmietungsmodell beinhaltete die Errichtung eines Pflegewohnheimes ohne Einrichtungskosten, Grundstückskosten und Dekontaminierungskosten. Die Einrichtungskosten wurden von den GGZ selbst getragen. Die Dekontaminierungskosten waren Teil des Projekts „Baureifmachung und Dekontaminierung des Areals der ehemaligen Hummelkaserne“ (siehe dazu abgeschlossene Projekte im 2. Quartalsbericht aus dem Jahre 2015). Betreffend Grundstückskosten verwies der Stadtrechnungshof auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2010.

Das Pflegewohnheim mit insgesamt 104 Pflegebetten wurde auf dem nördlichen Teil des Areals der ehemaligen Hummelkaserne errichtet. Die Notwendigkeit des Neubaus des Pflegewohnheims Peter Rosegger war auf Grund der auslaufenden Betriebsbewilligung für einen Teil des Pflegeheims Rosenhain gegeben. Der neue Standort sollte im Wesentlichen die fehlenden Betten des Haupthauses des PWH Rosenhain kompensieren. Ein entsprechender Anerkennungsbescheid des Landes für das Pflegeheim Peter Rosegger lag vor.

Die architektonische Umsetzung des Pflegeheims der 4. Generation erfolgte in Form von acht Wohngruppen zu je 13 Betten.

4.1.2 Endabrechnung

Das Projekt wurde abgeschlossen und eine Endabrechnung (Schlussbericht) dem

Stadtrechnungshof von der Stadtbaudirektion im Dezember 2015 vorgelegt. Ergänzend dazu wurden vom Stadtrechnungshof im Frühjahr 2016 Unterlagen bezüglich der Mietvorschreibung und der Einrichtung bei den GGZ angefordert und plausibilisiert.

Die Anschaffungskosten ohne Einrichtung betragen lt. vorliegender Endabrechnung 10.590.929,96 Euro und lagen somit um 447.670,04 (4,1%) unter der Kostenobergrenze der Förderwürdigkeit von 11.038.600 Euro.

Die Einrichtungskosten betragen 1.554.511,82 Euro und lagen somit um 54.511,82 Euro (3,6%) über den genehmigten Einrichtungskosten von 1.500.000 Euro.

In der Gesamtbetrachtung wurden die genehmigten Projektkosten um 393.158,22 Euro (3,1%) unterschritten.

4.1.3 Feststellungen zur Endabrechnung

Die vorgelegte monatliche Mietvorschreibung seitens der GGZ in Bezug auf die vorliegende Endabrechnung erschien den Stadtrechnungshof plausibel.

Die Vermögenszugänge der Einrichtung in das Anlagevermögen der GGZ waren mit dem Endbericht/Kostenaufstellung der Stadtbaudirektion abstimmbare.

4.2 Streetwork im Drogenbereich

4.2.1 Projektgenehmigung

Projektgenehmigung:	14. Juni 2012
Kostenanteil Haus Graz:	2.360.000 Euro (100% der Gesamtsumme)
Gesamtkosten:	2.360.000 Euro
Stellungnahme StRH:	Juni 2012

Laufzeit:

Beginn:	1. Jänner 2013
Ende:	31. Dezember 2015

Projektbeschreibung:

Für die Grazer Gesundheits- und Sozialeinrichtung „Streetwork und Kontaktladen“ lag seit November 1997 eine Genehmigung des Gemeinderates vor. Der notwendige Ausbau des Projektes „Drogenstreetwork“ wurde im Mai 2002 im Rahmen des Grundsatzbeschlusses des Drogenkonzeptes der Stadt Graz einstimmig beschlossen. Das Projekt „Drogenstreetwork“ wurde vom Gemeinderat am 18. September 2003, am 29. Juni 2006 und am 25. Juni 2009 jeweils um drei Jahre verlängert. Die gegenständliche Projektgenehmigung vom 14. Juni 2012 betraf die Laufzeit 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2015.

Das Projekt behandelte bzw. nahm sich der vielfältigen Probleme im Bereich Suchthilfe und Suchtbehandlung sowie der Lösung und Linderung dieser an. „Streetwork im Drogenbereich“ bestand aus einem stationären Teil „Kontaktladen“ sowie einen aufsuchenden Teil „Streetwork“. Übergeordnete Ziele, wie die Sicherung des möglichst gesunden Überlebens, die Vermeidung irreversibler Schädigungen, Verbesserung der Lebenssituation in Bezug auf die gesundheitliche Situation und soziale Integration wurden durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Ansätzen anvisiert.

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2015 erfolgte eine Projektverlängerung um weitere drei Jahre (2016-2018).

4.2.2 Endabrechnung

Das Projekt wurde abgeschlossen und eine Endabrechnung dem Stadtrechnungshof vom Gesundheitsamt im Juni 2016 vorgelegt. Auf Grundlage der Projektgenehmigung von 2.360.000 Euro betragen die Projektgesamtkosten 2.256.343,23 Euro. Die genehmigten Projektgesamtkosten wurden somit um 103.656,77 Euro (4,4%) unterschritten. Im Gegenzug gab es eine

Einnahme/Förderung vom Land Steiermark in einem Ausmaß von 600.000 Euro.

4.2.3 Feststellungen zur Endabrechnung

Die Endabrechnung war zahlenmäßig mit der Buchhaltung (SAP) abstimmbar.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-07-20T11:15:53+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.